

WKA Klennow

Antrag zur geplanten Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Klennow

BUNTE FRAKTION WUSTROW

29 September 2008
Verfasst von: Markus Schöning

Antrag zur geplanten Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Klennow

Formal haben Andrea Heilemann (UWG) und Markus Schöning (GLW) am 23.09.2004 folgenden Antrag gestellt:

"Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir die Aufnahme des Tagesordnungspunktes Wegenutzung zur geplanten Windkraftanlage in der Gemarkung Klennow im öffentlichen Teil der kommenden Ratssitzung.

BEGRÜNDUNG: Die von der Wendland Wind Kraftanlagen Verwaltungs-GmbH beantragte Wegenutzung im Bereich Klennow ist durch den Verwaltungsausschuss schon beraten worden. Mit Schreiben vom 02.09.2004 hat die Wendland Wind der Stadt Wustrow etwaige Schadensersatzforderungen unterbreitet. Diese sich nun abzeichnende Entwicklung macht es aus unserer Sicht unumgänglich, im Rat der Stadt Wustrow das Für und Wider öffentlich zu diskutieren und im Rahmen einer Beschlussfassung genanntem Unternehmen die Entscheidung des Rates zu offenbaren!"

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass diese Entscheidung bis zum Antragsdatum schon mehrfach im Verwaltungsausschuss (VA) diskutiert worden war und hier auf Ablehnung gestoßen ist. Wir wollten primär mit diesem Antrag das Thema aus dem Dunstkreis des Verwaltungsausschusses holen und endlich öffentlich machen. Zumal wir nicht verstehen konnten, warum dieses so brisant ist. Denn eines sollte als erstes festgestellt werden:

Die Stadt war und ist in diesem Verfahren nicht die Genehmigungsbehörde. Die Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die Stadt hatte nur über die Zuwegung zur Anlage zu entscheiden. Diese Entscheidung ist aber für die Versagung bzw. Erteilung der Genehmigung relativ unerheblich. Salopp formuliert wurde hier aus einer Mücke ein Elefant gemacht.

Die Zuwegung wurde in dem erteilten Bauvorbescheid vom 12.07.2004 antragsgemäß zurückgestellt. Nach Auskunft vom zuständigen Fachdienstleiter beim Landkreis, benötigt die Genehmigungsbehörde eine rechtlich gesicherte Erschließung. Eine solche Erschließung ist im Falle gewidmeter Straßen (pauschal: Straßen mit einem Namen) kein Problem. Im Falle ungewidmeter Straßen und Wege muss die Erschließung mit einer so genannten Erschließungsbaulast gesichert werden. Hierbei wird in der Regel ein städtebaulicher Vertrag zwischen Stadt und Unternehmen geschlossen, in dem Einzelheiten bezüglich des Bauvorhabens und seiner Auswirkungen geregelt wird.

Genau diese wurde lange Zeit durch den VA blockiert. Dadurch entstand die paradoxe Situation: Der VA wollte der Erschließungsbaulast nicht zustimmen, weil keine Genehmigung vorliegt. Manche glaubten, die Genehmigung wird erst erteilt, wenn die Erschließungsbaulast geregelt ist. Hinzu kamen allgemeine politische Abneigungen gegen Erneuerbare Energien, gemischt mit einer Mixtur aus bewussten/unbewussten Falschinformationen. Mal sollte die Anlage über 140 Meter hoch sein.

Dann war die Rede davon, dass bei Genehmigung dieser Anlage der Betreiber ohne weiteres noch andere Anlagen erbauen darf ohne vorherigen Bauantrag. Es wurde sogar verbreitet, dass die genehmigte Anlage ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde erhöht werden darf.

Die Fakten aber sind und waren: Die Anlage hat eine Höhe von 97 Metern und darf diese Höhe auch nicht überschreiten. Hierdurch entfällt die Pflicht zu Befeuerung (Blinklicht). Die Errichtung weiterer Anlagen ist genehmigungspflichtig. Nach neuester Rechtssprechung benötigt diese Anlage eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die geplante Anlage steht in keinem Windvorranggebiet, was die eigentliche Problematik des vorliegenden Falles ist.

Die allgemeine planungsrechtliche Vorgehensweise bei der Genehmigung einer Windkraftanlage ist sehr gut in einer Zusammenfassung des Städte- und Gemeindebundes beschrieben. Das einzige Problem in unserem konkreten Fall war das Nichtvorhandensein eines Regionalen Raumordnungsprogrammes mit entsprechender Ausweisung von Windvorrangstandorten für einige Zeit in unserem Bereich. Das haben nun Gerichte zu entscheiden.

Hier sollte aber betont werden: Die geschilderten Probleme sind für den Rat der Stadt Wustrow völlig unerheblich.

Über die Zuwegung ist inzwischen entschieden worden. Der entsprechende städtebauliche Vertrag ist in Arbeit.

[Zurück zur Ausgangsseite](#)